BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

GZ. BMF-111300/0028-I/4/2015

Betreff: Zu GZ. BMG-92250/0051-II/A/2/2015 vom 23. Juli 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. August 2015)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 23. Juli 2015 unter der Geschäftszahl BMG-92250/0051-II/A/2/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen den vorliegenden Entwurf inhaltlich kein Einwand. Allerdings ist zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) Folgendes anzumerken:

Die Problemdefinition fokussiert derzeit auf die Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht, jedoch besteht das Problem vielmehr in der hohen Belastung der Mitgliedsstaaten im Rahmen von Berufsanerkennungsverfahren, die durch die gegenständlichen Maßnahmen ja reduziert werden soll. Daher sollte die Problembeschreibung um diesen Aspekt ergänzt und hinsichtlich folgender Punkte erweitert werden:

- Ausmaß (Zahlen, Fakten & Entwicklung der letzten Jahre)
- Betroffene (Wer ist in welchem Ausmaß betroffen?)

Darüber hinaus sollten jedenfalls die Bezeichnungen der Ziele und Maßnahmen überarbeitet werden. Insbesondere kann es nicht das ausschließliche Ziel der vorliegenden Maßnahme sein, die angeführte EU-Verordnung umzusetzen. Vielmehr sollten hier die Vereinfachung der Berufsanerkennung sowie das Sicherstellen von effizientem Informationsaustausch hinsichtlich der angeführten Berufe innerhalb der Gemeinschaft angeführt und die Erfolgsparameter mit aussagekräftigen quantitativen Angaben versehen werden.
Analog sollten auch die Maßnahmen als solche formuliert und nach Möglichkeit ebenfalls mit quantitativen Angaben hinterlegt werden.

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 idgF).

Der Angelpunkt der gegenständlichen Regelung ist das Bestreben der EU, die nationalen Verwaltungen durch die Einführung eines europäischen Berufsausweises zu entlasten. Dieser soll die nationalen Behörden durch die Sicherstellung von Basisinformationen entlasten und dadurch zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Zielstaat beitragen. In der vorliegenden WFA wird jedoch in der Praxis von einer Kostenneutralität ausgegangen. Um diese Annahme nachvollziehen zu können, sollte die Darstellung jedenfalls um Angaben hinsichtlich der erwarteten Fallzahlen ergänzt werden.

Die Nutzung des Vorwarnmechanismus hinsichtlich entzogener oder gefälschter Berufsberechtigungen bringt jedenfalls einen gewissen Verwaltungsaufwand mit sich, der ebenfalls im Rahmen der WFA darzustellen ist. Weiters sind die zu erwartenden

Auswirkungen des Vorwarnmechanismus hinsichtlich des Verbraucher/innenschutzes auf ihre Wesentlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls darzustellen.

Da durch den Adressat/innenkreis der vorliegenden Maßnahme Berufsgruppen betroffen sind, in denen weibliche Arbeitnehmerinnen überproportional vertreten sind, sollten auch die Auswirkungen hinsichtlich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf Wesentlichkeit geprüft und gegebenenfalls dargestellt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

20.08.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-08-20T17:25:47+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Kc55tsLMZ7fUsPX4KwlyA/a7bZUUxYyatisJ2YhXxf3kBGU9Gk1sSvj4DkMTVIi CiYz0povSbQeDoNcSABIgqjS9bwykhHmy/SlPVZ1nVezUym1CD+v6GjBQAFt8Wv Qgr91kDN+7wQaVlfthzJUbVG6twnAkZN4SlOjULjGV7wv/2/VTERqujzWfb7wTo agaRel42+2Ighdn3BjK8JbzqmwKysBva3voX35mkSZh9jZgX+xcpcae8Z9A18D9 UNPcVAM8MXybuwNhp6zJpUDCccleieChFBILeGuVKEOkTDuQcyE+MrnnH2hYxWs hjHm0r7nlLSN9cHrYYaCLV9mtDA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	